

# **Satzung**

## **Bürgerinitiative – Wir für Kolenfeld**

Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die männliche und / oder weibliche Form angesprochen wird.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Bürgerinitiative – Wir für Kolenfeld". Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wunstorf, OT Kolenfeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes. Ziel ist dabei, die natürlichen Lebensräume und das ländliche Landschaftsbild unter Berücksichtigung der ökologisch und ökonomisch sinnvollen Nutzung durch den Menschen zu erhalten. Der Verein fördert dabei insbesondere Maßnahmen, die der Erhaltung des Natur- und Lebensraumes um Kolenfeld dienen und die Lebensqualität der Kolenfelderinnen und Kolenfelder verbessern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Sensibilisierung der Bevölkerung durch intensive Öffentlichkeitsarbeit,
  - Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden und gleichartigen Organisationen,
  - Untersuchung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Bahntrassen unter Berücksichtigung der ökologischen Verträglichkeit und der Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensqualität in Kolenfeld.
- (3) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Politische Neutralität**

Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist für alle Aktivitäten des Vereins bindend.

### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Vereinen/Verbänden**

Um die Ziele des Vereins durchzusetzen, ist er berechtigt, sich kooperativ als Mitglied in anderen Vereinen oder sonstigen Körperschaften öffentlichen oder privaten Rechts zu betätigen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen vertreten. Die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Minderjährige Personen können nur mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragssteller nicht begründen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat, das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung kann das Stimm- und Wahlrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und nach seinen Kräften den Verein und den Vereinszweck durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit dem Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen und ist mit 4 - wöchiger Frist zum Jahresende dem Vorstand schriftlich zu erklären.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn er schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder mit mehr als drei Monaten mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die dem ausscheidenden Mitglied obliegende Beitragsverpflichtung bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

### **§ 8 Beiträge und Spenden**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus der Beitragsordnung. Er ist in einem Betrag spätestens zum 30. September eines Jahres durch Bankeinzug zu entrichten. Das Mitglied hat ein entsprechendes SEPA Lastschriftmandat zu erteilen.
- (2) Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Spenden sind solche Zuwendungen, die über den Jahresbeitrag hinausgehen. Spenden kann der Verein auch von Nichtmitgliedern annehmen. Auf Wunsch erteilt der Vorstand die nötigen Bescheinigungen, sofern die Höhe der Spende einen Betrag von 300 € überschreitet.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a. Änderungen der Satzung,
  - b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  - c. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - e. die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von

einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

- (3) Die Mitgliederversammlung tritt einmal je Geschäftsjahr zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit 14-tägiger Ladungsfrist durch den Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder oder auf Betreiben des Vorstandes einzuberufen.

- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme bei Beschlüssen zu § 14 (Satzungsänderung und Auflösung des Vereins) dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (6) Wahlen und Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dieses verlangt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- zwei gleichberechtigten Stellvertreter/-innen
- dem/der Schriftführer/-in
- dem/der Kassenwart/-in

- (2) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Die Eingehung von Verbindlichkeiten über einen Betrag von 1.000, - Euro hinaus bedarf zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands.
- (4) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen. Er leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Der Schriftführer / die Schriftführerin fertigt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen an. Ferner erledigt er / sie auch Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins.

Der Kassenwart / die Kassenwartin führt die Finanzgeschäfte des Vereins und sorgt für die Einziehung der Beiträge und ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen.

- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinsam mindestens einmal im Jahr eine eingehende Kassenprüfung

vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten und in der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.

- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer dürfen nicht unmittelbar wiedergewählt werden. Im Jahr der Gründungsversammlung oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers wird einer der Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt, um eine parallele Amtszeit beider Kassenprüfer zu vermeiden.

### **§ 13 Haftung**

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB eingegangen werden, soweit der Betrag von 1.000,00 Euro für den Einzelfall nicht überschritten wird.

### **§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder. Sofern bei einer Mitgliederversammlung nicht diese erforderliche Mehrheit erreicht wurde, ist nach vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung unter Hinweis auf den anstehenden Beschlussgegenstand einzuberufen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig; ein Beschluss zur Auflösung bedarf dann der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Fördervereine der Kindertagesstätte Kolenfeld im Mühlenweg, Kindertagesstätte Kolenfeld in der Wunstorfer Str. und der Grundschule Kolenfeld.
- (4) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am XX.XX.2022 beschlossen und tritt am XX.XX.2022 in Kraft.

Wunstorf, OT Kolenfeld, den XX.XX.2022

.....  
1. Vorsitzender

.....  
stellv. Vorsitzender

.....  
stellv. Vorsitzender

## Bürgerinitiative – Wir für Kolenfeld

### Beitragsordnung

Gemäß § 8 der Satzung wird nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

Der Jahresbeitrag wird gem. § 8 der Satzung vom **XX.XX.2022** in der Gebührenordnung festgelegt und beträgt:

- |   |         |
|---|---------|
| ▪ Mitglied  | 20,00 € |
| ▪ Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben | 10,00 € |
| ▪ Familien (inklusive minderjährige Kinder)                     | 30,00 € |

Der Beitrag wird jeweils spätestens bis zum 30. September des Jahres durch Bankeinzug gemäß eines Sepa Lastschriftmandates entrichtet.

Wunstorf, OT Kolenfeld, den **XX. XX 2022**

.....  
1. Vorsitzender

.....  
stellv. Vorsitzender

.....  
stellv. Vorsitzender